

Sehr geehrte Eltern, Sorgeberechtigte bzw. Betreuer,

Ihr Kind bzw. Ihre zu betreuende Person wird in den nächsten Wochen eine Tätigkeit beginnen, für welche der Gesetzgeber eine Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) vorschreibt.

Wir bitten Sie daher, den nachfolgenden Text aufmerksam durchzulesen!

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln für:

Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

1. **Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus**
2. **Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis**
3. **Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus**
4. **Eiprodukte**
5. **Säuglings- und Kleinkindernahrung**
6. **Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse**
7. **Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage**
8. **Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen**
9. **Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr, sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr**

und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand), oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

oder

in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind,

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch die Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder Lebensmittelvergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten, zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz, ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass von Ihrem Kind bzw. Ihrer zu betreuenden Person die oben genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen, wenn Krankheitserscheinungen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt / eine Ärztin bei Ihrem Kind bzw. Ihrer zu betreuenden Person festgestellt hat:

- Akute, infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer Stuhlprobe Ihres Kindes bzw. Ihrer zu betreuenden Person hat den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen
- Shigellen
- Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien
- Choleravibrionen

Wenn diese Bakterien ausgeschieden werden (ohne dass sich Ihr Kind bzw. Ihre zu betreuende Person krank fühlen muss), besteht ebenfalls ein Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, ggf. mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.

Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall), sind Zeichen für Typhus und Paratyphus.

Typisch für Cholera sind milchig weiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust.

Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel, mit Schwäche und Appetitlosigkeit, weisen auf eine Hepatitis A oder E hin.

Wunden und offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein: wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Treten bei Ihrem Kind bzw. Ihrer zu betreuenden Person die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Hausarztes / Ihrer Hausärztin oder Betriebsarztes / Betriebsärztin in Anspruch.

Sagen Sie ihm / ihr auch, dass Ihr Kind bzw. Ihre zu betreuende Person in einem Lebensmittelbetrieb arbeitet.

Außerdem sind Sie verpflichtet unverzüglich den Vorgesetzten Ihres Kindes bzw. Ihrer zu betreuenden Person über die Erkrankung zu informieren.

Wir bitten Sie nun, die Ihnen vorliegende Erklärung zu unterschreiben, dass Sie dieses Merkblatt gelesen haben und dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Nach einer mündlichen Belehrung wird Ihrem Kind bzw. Ihrer zu betreuenden Person die Bescheinigung für den Arbeitgeber oder Dienstherrn ausgehändigt.

Ihre Abteilung Gesundheit